

DIN-NORMEN lt. VOB Teil C

ZUM AUFMAß VON BAULEISTUNGEN

1. ERDARBEITEN: BODENEINBAU → DIN 18 300

- Massenermittlung im fertigen Zustand per Auftragskörper
- Abzug von Baukörpern
- Abzug von Leitungen, Sickerkörpern, o.ä. > 0,1 m² Querschnitt (~ Ø > 35 cm)

2. WEGEBAUARBEITEN: WEGEBELÄGE → DIN 18 317 (Asphalt) + 18 318

- Abrechnung nach Aufmaß im fertigen Zustand
- Abzug von Einbauten und Aussparungen > 1 m²
- Einzelflächen < 0,5 m² werden als 0,5 m² abgerechnet
- Schienen innerhalb einer Fläche werden übermessen

3. WEGEBAUARBEITEN: EINFASSUNGEN → DIN 18 318

- Abrechnung nach Aufmaß im fertigen Zustand
- Gemessen wird entlang der Vorderkante
- Abzug von Einbauten und Aussparungen > 1 m

4. LANDSCHAFTSBAUARBEITEN: VEGETATIONSFLÄCHEN → DIN 18 320

- Abrechnung nach Aufmaß im fertigen Zustand
- Aufmaß in der Abwicklung, Böschungen steiler 1:4 werden getrennt nach Neigung aufgemessen
- Abzug von Einbauten und Aussparungen
 - > 100 m² bei Ansaaten (freie Landschaft)
 - > 5,0 m² bei Ansaaten (praxisüblich im Garten- u. Landschaftsbau)
 - > 2,5 m² bei sonstigen Flächen (Pflanzflächen, Rollrasen, etc)